

BGer 7B_33/2024 vom 15. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_33_2024

FR: TF 7B_33/2024 du 15 janvier 2024

IT: TF 7B_33/2024 del 15 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland führt eine Strafuntersuchung gegen A._____ wegen Brandstiftung sowie qualifizierter Sachbeschädigung etc. Sie wirft ihm u.a. vor, am 29. März 2023 versucht zu haben, zwölf Fahrzeuge der Luxusklasse (Bentley, McLaren, Audi, Rolls Royce, Ferrari und Porsche) in Brand zu setzen, indem er in Benzin getränkte Haushaltsschwämme unter deren Vorderrädern angebracht und diese angezündet habe. Das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich versetzte A._____ mit Verfügung vom 8. April 2023 in Untersuchungshaft. Ein von A._____ am 6. Juni 2023 gestelltes Haftentlassungsgesuch wiesen das Zwangsmassnahmengericht und in der Folge das Obergericht des Kantons Zürich ab. Auf die dagegen von A._____ erhobene Beschwerde an das Bundesgericht, trat dieses am 28. August 2023 mangels hinreichender Begründung nicht ein (Urteil 7B_406/2023).

E. 2

Am 6. November 2023 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage beim Bezirksgericht Bülach und beantragte die Anordnung von Sicherheitshaft. Mit Verfügung vom 15. November 2023 versetzte das Zwangsmassnahmengericht A._____ in Sicherheitshaft. Die dagegen von A._____ an das Obergericht erhobene Beschwerde, wies dieses am 11. Dezember 2023 ab.

Mit Eingabe vom 7. Januar 2024 führt A._____ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Die Beschwerde hat ein Begehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In gedrängter Form ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Um den Begründungsanforderungen zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweis). Das bedeutet, dass die Rechtsschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 4

Die Eingabe des Beschwerdeführers enthält keinen ausdrücklichen Antrag bzw. Rechtsbegehren im Sinne von Art. 42 Abs. 1 BGG . Aus dem Titel der Beschwerde

"Anordnung der Sicherheitshaft" und dem Satz "keine weiteren grünt (sic!) Sicherheitshaft" lässt sich indessen schliessen, dass sich der Beschwerdeführer gegen die Anordnung der Sicherheitshaft wendet und aus der Haft entlassen werden möchte.

Das Obergericht legte im angefochtenen Entscheid nachvollziehbar dar, weshalb es die Haftvoraussetzungen, insbesondere nach der Anklageerhebung den dringenden Tatverdacht sowie die Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO, als erfüllt erachtete und äusserte sich eingehend zu dessen Einwänden (vgl. E. 2 und E. 3, insb. E. 3.1.2 f. des angefochtenen Entscheids). Mit diesen Ausführungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Stattdessen macht er allgemeine Aussagen im Zusammenhang mit dem "Verfahrensstand", der "Strafprozess Geschichte" und angeblichen "Strafprozess Fehler". Damit legt er jedoch nicht dar, inwiefern die Begründung des Obergerichts bzw. dessen Entscheid selbst in Bezug auf die Anordnung der Sicherheitshaft rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Dies ist auch nicht ersichtlich. Seine Ausführungen, insbesondere auch zur angeblichen Aktenmanipulation sowie zu früheren Haftverlängerungsverfahren, gehen an der Sache vorbei bzw. über den Streitgegenstand hinaus. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seinen finanziellen Verhältnissen ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.